

13.09.91

Fz - Wi - Wo

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieBung des Bundesrates zur steuerlichen Behandlung des
Kapitalvermögens und der daraus resultierenden Einkünfte

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 5. September 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

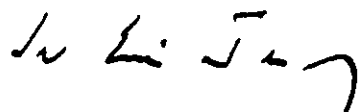
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur steuerlichen Behand-
lung des Kapitalvermögens und der daraus resultierenden
Einkünfte

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

EntschlieBung des Bundesrates zur steuerlichen Behandlung des
Kapitalvermögens und der daraus resultierenden Einkünfte

I.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich eine umfassende Neukonzeption der Besteuerung des Kapitalvermögens und der daraus resultierenden Einkünfte zu erarbeiten. Er sieht die dringende Notwendigkeit, die bei den Bürgern durch die öffentliche Diskussion des Urteils des Bundesverfassungsgerichts eingetretene Verunsicherung mit unerwünschten Auswirkungen auf den Kapitalmarkt rasch zu beenden und bis zur Inkraftsetzung einer Neuregelung großzügige Übergangslösungen vorzusehen. Dabei wird auch zu erwägen sein, ob nicht bis zur Inkraftsetzung einer umfassenden Neuregelung, die im Rahmen einer europäischen Harmonisierung erfolgen muß, auf die Erhebung der Einkommensteuer auf Zinsen teilweise verzichtet werden muß.

II.

Der Bundesrat begrüßt, daß nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber durch die Verfassung nicht gehindert ist, die Besteuerung der Kapitaleinkünfte auf die gesamtwirtschaftlichen Anforderungen auszurichten und entsprechend zu differenzieren sowie die Kapitalbildung als Quelle der Altersversorgung oder als sonstige existenzsichernde Versorgungsgrundlage gesondert zu würdigen.

Aus dem Subsidiaritätsprinzip folgt, daß der Staat die private Vorsorge des Einzelnen fördern und soziale Transferleistungen erst nachrangig gewähren soll. Sparen ist ein wesentlicher Bestandteil der privaten Vorsorge, sei es für Fälle, in denen das Erwerbseinkommen des Einzelnen vorübergehend nicht mehr ausreicht, sei es zur Sicherung der Altersversorgung.

III.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß keines der bislang öffentlich diskutierten Modelle zur Besteuerung der Zinsen alle Anforderungen an eine gerechte und handhabbare Besteuerung verwirklicht und gleichzeitig die Sensibilität des Kapitalmarkts in befriedigender Weise berücksichtigt.

Kontrollmitteilungsverfahren, gleich welchen Umfangs, sind verwaltungsaufwendig und können das Erfassungsdefizit nicht völlig beseitigen. Sie greifen in das zwischen Bank und Kunde bestehende Vertrauensverhältnis ein und können einen erheblichen Kapitalabfluß an Finanzmärkte bewirken, in denen entsprechende Kontrollsysteme nicht bestehen.

Eine Besteuerung mit Abgeltungswirkung begünstigt Bezieher höherer Einkommen. Sie benachteiligt das Risikokapital wesentlich. Diesen Bedenken muß auch jede andere Art der Besteuerung an der Quelle Rechnung tragen. Zudem wären dabei noch erhebliche technische Schwierigkeiten im Verwaltungsverfahren zu bewältigen.

Insgesamt kann im Hinblick auf die Freiheit des Kapitalverkehrs im Binnenmarkt eine isolierte nationale Regelung die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Gleichheit bei der Steuerhebung nur teilweise verwirklichen.

IV.

Der Bundesrat stellt fest, daß von den Erträgen aus Kapitalvermögen bereits bislang nicht alle der Besteuerung unterliegen.

Der Bundesrat sieht deshalb die Notwendigkeit, bei einer Neuregelung auch zu prüfen, inwieweit die unterschiedliche steuerliche Behandlung verschiedener Anlageformen sachlich gerechtfertigt ist.

V.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaften initiativ zu werden, um eine Harmonisierung der Besteuerung des Kapitalvermögens und der Kapitaleinkünfte auf Europäischer Ebene zu erreichen, um entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eine gleichmäßige Steuerhebung auch bei im Ausland erzielten Zinseinkünften sicherzustellen und um dem aus einer einschränkenden nationalen Regelung zu befürchtenden Kapitalabfluß in Mitgliedstaaten ohne vergleichbare Besteuerung der Kapitalerträge oder hinreichende steuerliche Kontrolle entgegenzuwirken.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit bei der künftigen Ausgestaltung Zinsen aus Sparformen mit einem besonders niedrigen Zinssatz, wie z. B. Zinsen aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist und Zinsen aus Bausparguthaben aus der Steuerpflicht ggf. bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ausgenommen werden können.

Der Bundesrat geht davon aus, daß Gelder auf Sparkonten mit gesetzlicher Kündigungsfrist und einem Zinssatz von höchstens 3 v. H. insbesondere von Kleinsparern gehalten werden, die sozial besonders schutzwürdig sind. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Steuerbegünstigung niederverzinslicher Spareinlagen eine deutlich zinsdämpfende Wirkung hat.

Aus einer Steuerbegünstigung der Zinsen aus Bausparverträgen mit einem Zinssatz von höchstens 3 v. H. erwartet der Bundesrat einen verstärkten Anspuranreiz für die Wohneigentumsbildung. Er erwartet hieraus einen zusätzlichen Impuls zur Entschärfung der Lage auf dem Wohnungsmarkt. Er hält diese Begünstigung gegenüber alternativen Anlageformen mit ähnlicher Förderungswürdigkeit für gerechtfertigt.

Der Bundesrat erwartet von der Steuerbegünstigung nieder-
verzinslicher Anlageformen zudem eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands im Rahmen der vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Erfassung.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit generell die Möglichkeit besteht, von den Einkünften aus Kapitalvermögen einen bestimmten Satz von z. B. höchstens 3 v. H. des Kapitalbetrags von der Einkommensteuer freizustellen. Dabei müßte jeoch geprüft werden, inwieweit es der Festlegung einer Höchstgrenze bedarf, um durch diesen "Bewertungsabschlag wegen gesteigerter Inflationsanfälligkeit" die Inhaber großer Geldvermögen nicht ungerechtfertigt zu begünstigen und das Risikokapital nicht zu benachteiligen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, daneben die Sparerfreibeträge auf ein Mehrfaches der bisherigen Beträge anzuheben, um die Kapitalbildung als Quelle der privaten Vorsorge hinreichend zu würdigen. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit im Rahmen der Verbesserung der steuerlichen Behandlung der Vorsorgeaufwendungen Regelungen geschaffen werden können, aus denen verstärkt Anreize zur Vermögensbildung sowohl zur privaten Vorsorge wie auch zur Verbesserung der Kapitalausstattung der Betriebe resultieren könnten.